

# KINDER IM VISIER *ins*

Fünf-Punkte-Check zum  
Schutz von Kindern in der  
Außen- und Sicherheitspolitik



unicef  für jedes Kind



# KINDER IM VISIER *ins*

**Fünf-Punkte-Check zum  
Schutz von Kindern in der  
Außen- und Sicherheitspolitik**

## EINLEITUNG

**Schutzbunker statt Klassenzimmer, Minen statt Spielzeug, Überlebenskampf statt Zukunftsträume:** Weltweit wächst jedes fünfte Kind in einem Konfliktgebiet auf. Laut den Vereinten Nationen haben schwere Kinderrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten einen neuen Höchststand erreicht. Kinder werden getötet oder verstümmelt, von bewaffneten Gruppen rekrutiert und Opfer sexualisierter Gewalt. Auch Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser – Orte, die eigentlich Schutz und Zukunft bieten sollen – nehmen zu. Gleichzeitig wird Kindern der Zugang zu lebensnotwendiger humanitärer Hilfe immer häufiger verweigert.

Kinder stehen zunehmend im Visier aktueller Kriege und Konflikte, doch das notwendige politische Handeln zu ihrem Schutz bleibt aus. Kinder sind kaum Priorität in der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik, obwohl sie in fast allen Konfliktgebieten der Welt bis zur Hälfte der Bevölkerung ausmachen. So finden sich im aktuellen Koalitionsvertrag keine Hinweise auf Kinderrechte im außenpolitischen Kontext.<sup>1</sup>

Auch die Nationale Sicherheitsstrategie berücksichtigt die besonderen Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf Kinder nicht ausreichend. Gleichzeitig führen drastische Kürzungen in der humanitären Hilfe und der internationalen Zusammenarbeit dazu, dass lebensrettende Unterstützungsmaßnahmen für Kinder wegbrechen.<sup>2</sup>

Dies steht im Widerspruch zu Deutschlands Bekenntnis zur Durchsetzung menschen- und völkerrechtlicher Verpflichtungen zum Schutz von Kindern. Zudem ist der Schutz

von Kindern die Grundlage für eine friedliche Zukunft für alle.

Der „Fünf-Punkte-Check“ ist ein Leitfaden, der sich gezielt an Abgeordnete des Deutschen Bundestages sowie zuständige Ministerien richtet. Ziel ist es, die Durchsetzung von Kinderrechten systematisch in der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik zu verankern. Er gibt Leitfragen an die Hand, um den Schutz von Kindern zu stärken und schweren Kinderrechtsverletzungen entgegenzuwirken. Maßgebliche Orientierung bieten dabei die UN-Kinderrechtskonvention sowie zentrale Vorschriften des humanitären Völkerrechts und des internationalen Völker(straf)rechts.

Entwickelt wurde das Werkzeug von drei führenden Kinderrechtsorganisationen – Plan International Deutschland, Save the Children Deutschland und UNICEF Deutschland – basierend auf ihrer langjährigen Erfahrung in der Arbeit für und mit Kindern in Konfliktgebieten.<sup>3</sup>

- 
- 1 CDU, CSU und SPD (2025): Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD.
  - 2 Alliance CHPA (2025): Brief | Global Impact of Funding Cuts on Children and their Protection in Humanitarian Contexts.
  - 3 Weiterführende Informationen: Office of the Special Representative for Children and Armed Conflict

## FAKTEN AUS DEM AKTUELLEN UN-BERICHT KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE

2025 erreichten schwere Kinderrechtsverletzungen einen historischen Höchststand: Es wurden

# 38.558

**schwere Kinderrechtsverletzungen** dokumentiert, von denen **24.174 Kinder betroffen** waren. Dies ist die höchste Zahl betroffener Kinder seit Einführung des Mandats.

# 1/3

der betroffenen Kinder waren **Mädchen**.

Bei **sexualisierter Gewalt** gegen Mädchen und Jungen in bewaffneten Konflikten ist die **Dunkelziffer am höchsten**.

# Um 34 %

stieg die Zahl der **getöteten Kinder** an und erreichte damit ein alarmierendes Ausmaß.

Die am häufigsten nachgewiesenen Verstöße waren: die **Tötung und Verstümmelung** von Kindern, die **Verweigerung des Zugangs zu humanitärer Hilfe**, die **Rekrutierung** und der **Einsatz** von Kindern sowie die **Entführung** von Kindern.

Die meisten schweren Kinderrechtsverletzungen wurden in **Israel** und den **besetzten palästinensischen Gebieten** (12.445), der **DR Kongo** (4.114), **Nigeria** (2.560), **Myanmar** (2.203) und **Somalia** (2.195) festgestellt.

### Besorgniserregende Trends



**Staatliche Streitkräfte** waren für den Großteil der schweren Verstöße verantwortlich.



Zunehmende **Kampfhandlungen** in **dicht besiedelten Gebieten**, verstärkte Bodenoperationen und die Zerstörung ziviler Infrastruktur erhöhten die Risiken für Kinder erheblich.



Der zunehmende **Einsatz** neuer Technologien wie **Künstlicher Intelligenz** und **Drohnen** verschärft die Gefahren für Kinder zusätzlich.



**Finanzielle Mittel** für Maßnahmen zum Schutz von Kindern und zur Dokumentation schwerer Kinderrechtsverletzungen **gehen weltweit stark zurück**.

## FÜNF-PUNKTE-CHECK:

### **Ein Leitfaden für die Außen- und Sicherheitspolitik**

Als Abgeordnete des Deutschen Bundestags und Vertreter\*innen zuständiger Ministerien können Sie einen zentralen Beitrag leisten, um Kinder in bewaffneten Konflikten besser zu schützen. Der „Fünf-Punkte-Check“ gibt Ihnen dafür konkrete Leitfragen und Handlungsempfehlungen an die Hand, und dient als Entscheidungsgrundlage bei außen- und sicherheitspolitischen Erwägungen.

## CHECK 1

# Situation von Kindern im bewaffneten Konflikt 1

- ☑ Wie hoch ist der Anteil der Kinder an der Gesamtbevölkerung? Welche Auswirkungen hat der bewaffnete Konflikt auf Kinder? Wie viele Kinder mussten fliehen oder wurden intern vertrieben?
- ☑ Hat das vom Konflikt betroffene Land internationale Konventionen zum Schutz von Kindern und ihrer Rechte unterzeichnet?<sup>4</sup> Finden Kampfhandlungen in dicht besiedelten Gebieten statt und ist zivile Infrastruktur beeinträchtigt? Werden Schulen oder andere zivile Einrichtungen militärisch genutzt?
- ☑ Welche Länder und Akteure unterstützen die Konfliktparteien? Wie ist Deutschland vor Ort vertreten? Wie können gemeinsame Reformvorhaben zum besseren Schutz von Kindern vorangebracht werden?
- ☑ Gibt es bereits politische Verhandlungen für eine Beilegung des bewaffneten Konflikts? Sind darin die Perspektiven und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt?

<sup>4</sup> Eine Übersicht über rechtliche Grundlagen zum Schutz von Kindern finden Sie im Annex ab S. 14.

<sup>5</sup> Spezifische Vulnerabilitäten bestehen vor allem für bestimmte Gruppen von Kindern, wie Mädchen, Kinder mit Behinderung oder (chronisch) kranke Kinder.

## Empfehlungen für die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik

- Informieren Sie sich kontinuierlich über die Situation und spezifische Vulnerabilitäten<sup>5</sup> von Kindern, z. B. durch den Austausch mit Kinderschutzakteuren bei Dienstreisen. Rücken Sie in außen- und sicherheitspolitischen Debatten die Situation von Kindern in den Fokus. Verankern Sie kinderspezifische Informationen systematisch in Lageberichten und politischen Analysen.
- Setzen Sie sich für die konsequente Umsetzung des humanitären Völkerrechts und Abkommen zum Schutz von Kindern ein, darunter die Safe School Declaration und die Erklärung zum Schutz der Zivilbevölkerung vor dem Einsatz von Explosivwaffen. Fordern Sie die Einhaltung der Konvention zum Verbot von Antipersonenminen sowie des Streumunitionsübereinkommens.
- Nutzen Sie die Einflussmöglichkeiten Deutschlands auf Konfliktparteien und Drittstaaten, um die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen zu erwirken. Organisieren Sie Austauschformate zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, z. B. eine internationale Konferenz oder Parlamentsgruppe.
- Setzen Sie sich für ein Ende der Gewalt und eine Beilegung des Konflikts ein. Stellen Sie dabei die altersgerechte Beteiligung und Beachtung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sicher.

## „SIX GRAVE VIOLATIONS“

# Sechs schwere Kinderrechtsverletzungen



### 1. Tötung oder Verstümmelung von Kindern

Kinder werden durch Angriffe, Minen, Streumunition oder Sprengkörper getötet oder verstümmelt. Konfliktparteien kommen ihren Verpflichtungen zum Schutz von Kindern und gemäß humanitärem Völkerrecht nicht ausreichend nach – wie dem Grundsatz der Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Zielen, der Verhältnismäßigkeit und der Verpflichtung, das Leid der Zivilbevölkerung zu minimieren und zu vermeiden.



### 2. Rekrutierung oder Einsatz von Kindern durch Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen

Die Rekrutierung und der Einsatz von Kindern durch Konfliktparteien kann in verschiedenen Funktionen erfolgen, unter anderem in Kampfhandlungen, als Köch\*innen, Träger\*innen, Boten und Spione. Kinder in bewaffneten Gruppen können auch Opfer sexueller Ausbeutung werden. Armut und mangelnde wirtschaftliche Perspektiven stellen zentrale Faktoren dar, die zur Rekrutierung von Kindern beitragen.



### 3. Sexualisierte Gewalt an Kindern

In bewaffneten Konflikten sind Kinder einer erhöhten Gefahr sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei und Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsheirat, sexuelle Ausbeutung und Missbrauch sind Formen sexualisierter Gewalt in Konflikten. Stigmatisierung führt dazu, dass sexualisierte Gewalt häufig nicht berichtet wird. Mädchen und junge Frauen sind überproportional betroffen.

**Zu beachten:**

Die Auswirkungen von Konflikten auf Kinder sind stets geschlechtsspezifisch. Mädchen und Jungen sind unterschiedlichen Risiken ausgesetzt und benötigen vor, während und nach einem Konflikt auf sie zugeschnittene Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen. Für Mädchen und junge Frauen steigt das Risiko deutlich, sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt zu erfahren. Jungen sind stärker gefährdet von bewaffneten Gruppen rekrutiert zu werden. Daher müssen geschlechtsspezifische Risiken in Kinderschutzmaßnahmen konsequent berücksichtigt werden.

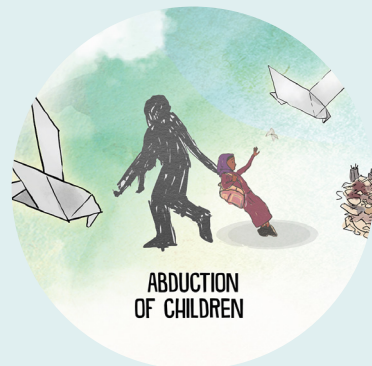
#### 4. Gezielte Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser

Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser als für Kinder zentrale Orte unterstreichen die katastrophalen Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf Kinderrechte, inklusive des Rechts auf Bildung und Gesundheit. Lehrkräfte und Gesundheitspersonal in Krankenhäusern werden Ziel von Angriffen. Die Zerstörung von Schulen und Krankenhäusern verhindert den Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung und hat lebenslange Auswirkungen.



#### 5. Entführung von Kindern

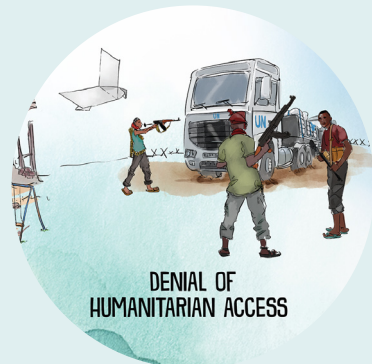
Unter Entführungen werden die unrechtmäßige Gefangennahme, Mitnahme und das erzwungene Verschwindenlassen von Kindern gefasst. In vielen Fällen werden entführte Kinder auch Opfer anderer schwerer Kinderrechtsverletzungen, sie werden getötet, verstümmelt, vor allem Mädchen erleiden sexualisierte Gewalt, Jungen werden häufig durch Konfliktparteien rekrutiert.



#### 6. Verweigerung des Zugangs zu humanitärer Hilfe für Kinder

Konfliktparteien verweigern humanitären Akteuren häufig den Zugang zu Kindern in Notsituationen oder sie verhindern, dass humanitäre Hilfe die Zivilbevölkerung erreicht. Immer häufiger werden Mitarbeiter\*innen humanitärer Organisationen zur Zielscheibe von Konfliktparteien.

Der Mechanismus erfasst auch die militärische Nutzung von Schulen und Krankenhäusern sowie die Gefangennahme von Kindern aufgrund ihrer (vermeintlichen) Verbindung zu Konfliktparteien.



## CHECK 2

# Schwere Kinderrechts- verletzungen

# 2

- Wurden schwere Kinderrechtsverletzungen (wie von den UN definiert) im betreffenden Konflikt begangen? Werden diese vom Monitoring- und Reporting-Mechanismus (MRM) über Kinder in bewaffneten Konflikten dokumentiert?<sup>6</sup> Inwiefern unterstützt Deutschland diese Arbeit, politisch, diplomatisch sowie finanziell?
- Gibt es bereits Initiativen der UN, von Regierungen, lokalen Akteuren oder NGOs, um auf die Beendigung schwerer Kinderrechtsverletzungen hinzuwirken?
- Wie kann humanitäre Diplomatie dahingehend genutzt werden, den Schutz von Kindern seitens der Konfliktparteien zu gewährleisten?

6 Siehe Annex für weiterführende Informationen zum Mandat der Sonderbeauftragten und dem Monitoring- und Reporting-Mechanismus (MRM).

7 Dabei handelt es sich um informelle Plattformen, auf denen sich Mitglieder der diplomatischen Gemeinschaft, UNICEF sowie humanitäre Organisationen regelmäßig austauschen. CAAC-Treffen sollten auch dann stattfinden, wenn ein Land nicht offiziell unter das CAAC-Mandat der Vereinten Nationen fällt.

## Empfehlungen für die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik

- Stellen Sie sicher, dass das Mandat der UN-Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte – einschließlich der Monitoring- und Reporting-Mechanismen (MRM) – politisch, diplomatisch und auch finanziell gestärkt wird und somit den Kernauftrag erfüllen kann. Fordern Sie die Erarbeitung von Aktionsplänen zwischen Konfliktparteien und den UN für Maßnahmen zur Verhinderung schwerer Kinderrechtsverletzungen. Unterstützen Sie, dass Deutschland eine führende Rolle bei der (Wieder-) Einrichtung von Children and Armed Conflict (CAAC) Groups of Friends in den Hauptstädten krisenbetroffener Länder einnimmt.<sup>7</sup>
- Unterstützen Sie bereits existierende Initiativen zur Beendigung schwerer Kinderrechtsverletzungen. Setzen Sie sich dafür ein, dass die Prävention von Kinderrechtsverletzungen gestärkt wird, beispielsweise durch Schulungen von militärischen und sicherheitspolitischen Akteuren, auch in Deutschland.
- Fordern Sie den verstärkten Einsatz humanitärer Diplomatie zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Nutzen Sie Ihre diplomatischen Einflussmöglichkeiten, um ein sofortiges Ende von Kinderrechtsverletzungen zu erwirken und den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Infrastruktur einzufordern.

## CHECK 3

# Humanitäre Hilfe und Unterstützung für Kinder

- ☑ Welche humanitären Bedarfe bestehen für Kinder und inwieweit sind diese gedeckt? Welche besonderen Bedarfe haben Mädchen und Jungen sowie Kinder mit besonderen Vulnerabilitäten – sind diese ausreichend berücksichtigt?
- ☑ Können humanitäre Organisationen Kinder ungehindert mit humanitärer Hilfe erreichen? Bestehen Zugangsbeschränkungen, z.B. aufgrund bürokratischer Hürden oder anderer Restriktionen?
- ☑ Gibt es angemessene und ausreichende Unterstützungs- und Reintegrationsangebote für Kinder, die Opfer schwerer Kinderrechtsverletzungen geworden sind?

8 Die geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnisse, Risiken und Perspektiven müssen in humanitäre Maßnahmen ebenfalls zentral integriert werden. So sollte z. B. sichergestellt sein, dass Mädchen und junge Frauen Zugang zu sexueller Aufklärung, Hygieneartikeln und Verhütungsmitteln haben sowie medizinische und psychosoziale Unterstützung im Falle sexualisierter Gewalt erhalten.

## Empfehlungen für die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik

- Setzen Sie sich für eine umfassende humanitäre Versorgung von Kindern ein. Stellen Sie die mehrjährige und flexible Finanzierung kinder- und geschlechtsspezifischer Maßnahmen sicher, darunter die Versorgung mit Nahrung und Trinkwasser, Gesundheitsversorgung ebenso wie den Zugang zu psychosozialer Unterstützung sowie Schutz- und Bildungsangeboten.<sup>8</sup>
- Setzen Sie sich für den Schutz humanitärer Helfer\*innen und den ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen in das und innerhalb des Konfliktgebiets ein. Fordern Sie ein Ende bürokratischer und sonstiger Hürden, die den Zugang und die Einfuhr humanitärer Hilfe beschränken.
- Ermöglichen Sie eine langfristige Unterstützung für Kinder, die Opfer schwerer Kinderrechtsverletzungen geworden sind, darunter psychosoziale Angebote, Wiedereingliederungsmaßnahmen und Kinderschutzprogramme. Fordern Sie die Freilassung von Kindern, die im Kontext bewaffneter Gruppen entführt und inhaftiert wurden. Setzen Sie sich dafür ein, dass diese Kinder als Opfer anerkannt, schnell identifiziert und an zivile Kinderschutzakteure übergeben werden.

## CHECK 4

# Rechenschaftspflicht für schwere Kinderrechtsverletzungen

- ☑ Wurden bereits juristische Verfahren – national wie international – zur Aufarbeitung des Konflikts angestoßen? Kann Deutschland im Rahmen des Weltrechtsprinzips<sup>9</sup> zur Aufarbeitung und strafrechtlichen Verfolgung schwerer Kinderrechtsverletzungen beitragen?
- ☑ Werden schwere Kinderrechtsverletzungen bei der Aufarbeitung des Konflikts in Ermittlungs- und Strafverfahren angemessen berücksichtigt?
- ☑ Sind die Ermittler\*innen und juristisches Personal in Dokumentations- und Strafverfahren zu Kinderrechten geschult?

## Empfehlungen für die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik

- Setzen Sie sich aktiv dafür ein, dass nationale und internationale Verfahren zur Aufarbeitung schwerer Kinderrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten eingeleitet, unterstützt und konsequent weiterverfolgt werden. Prüfen Sie insbesondere die Möglichkeiten des Weltrechtsprinzips, um schwerwiegende Verstöße gegen Kinderrechte auch in Deutschland strafrechtlich zu verfolgen.
- Fordern Sie ein, dass in Ermittlungs- und Strafverfahren schwere Kinderrechtsverletzungen systematisch berücksichtigt werden.<sup>10</sup>
- Stellen Sie sicher, dass juristisches Personal gezielt zu Kinderrechten geschult wird und Kinderrechtsexpert\*innen in nationalen, regionalen und internationalen Foren, wie dem UN-Menschenrechtsrat, vertreten sind.

9 „Das Weltrechtsprinzip (auch: Prinzip der Universellen Jurisdiktion) sieht die Zuständigkeit eines Staates für die strafrechtliche Verfolgung von Völkerstraftaten vor, obwohl die Taten nicht auf seinem Hoheitsgebiet, durch einen seiner Staatsbürger oder gegen einen seiner Staatsbürger begangen wurden. Nationalen Gerichten in Drittstaaten ermöglicht das Weltrechtsprinzip neben ihrer regulären Zuständigkeit, Völkerstraftaten juristisch aufzuarbeiten und niedrig- wie hochrangige Täter\*innen zur Verantwortung zu ziehen.“ ECCHR: Glossar: Weltrechtsprinzip.

10 Office of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict (2020): Practical guidance for mediators to protect children in situations of armed conflict.

## CHECK 5

# Übergreifende Verankerung von Kinderrechten

# 5

- ☑ Sind Kinderrechte auch in anderen internationalen Handlungsfeldern verankert – etwa in der Entwicklungszusammenarbeit, der Verteidigungs- und Handelspolitik oder der Friedensförderung?
- ☑ Liefert Deutschland Waffen und militärische Güter an Konfliktparteien oder ihre Unterstützer? Besteht erheblicher Verdacht, dass sie dort zu Kinderrechtsverletzungen führen oder diese begünstigen?
- ☑ Sind Kinder und junge Menschen – insbesondere Mädchen und Frauen – in der Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung beteiligt?

## Empfehlungen für die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik

- Fördern Sie aktiv eine Verzahnung von Kinderrechten in der humanitären Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Maßnahmen der Friedensförderung. Prüfen Sie, ob Maßnahmen in anderen Politikfeldern den Bemühungen zum Schutz von Kindern zuwiderlaufen könnten.
- Setzen Sie sich für mehr Transparenz hinsichtlich des Handels von Rüstungsgütern ein. Knüpfen Sie eine politische, finanzielle oder militärische Unterstützung von Konfliktparteien an klare Bedingungen und Erwartungen zum Schutz von Kindern. Wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass Rüstungsgüter dazu verwendet werden, Kinderrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen, prüfen Sie, ob der Handel ausgesetzt oder beendet werden sollte. Zur regelmäßigen Überprüfung von Rüstungsgüterexporten kann eine unabhängige Schiedsinstanz eingeführt werden.
- Setzen Sie sich dafür ein, dass Kinder und junge Menschen in Initiativen zur Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensprozessen eine zentrale Rolle einnehmen, wenn dies für sie sicher ist. Um Sicherheit zu gewährleisten, sollte die Teilnahme immer auf freiwilliger Basis stattfinden und von geschultem Personal begleitet werden.<sup>11</sup>

<sup>11</sup> Save the Children (2013): Guidelines for Children's Participation in Humanitarian Programming.

## ANNEX

# Rechtliche Grundlagen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten

## A

## Children and Armed Conflict (CAAC) Agenda

Im Jahr 1996 wurde das Mandat der UN-Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte geschaffen.<sup>12</sup> Grundlage dafür ist die Resolution A/RES/51/77 der UN-Generalversammlung. Dr. Vanessa Frazier ist die aktuell amtierende UN-Sonderbeauftragte. Sie ist die zentrale Fürsprecherin und politische Stimme der UN zum Thema Kinder in bewaffneten Konflikten. Ihre Aufgabe ist es, öffentliche Aufmerksamkeit zu schaffen, Informationen zu sammeln, Empfehlungen auszusprechen und so auf den Schutz von Kindern hinzuarbeiten. Darüber hinaus tritt sie mit Konfliktparteien und Verantwortlichen in den Dialog, um schwere Kinderrechtsverletzungen in Konflikten zu verhindern und zu beenden.

Seit der Verabschiedung der Resolution 1261 im Jahr 1999 befasst sich der UN-Sicherheitsrat systematisch mit der Lage von Kindern in bewaffneten Konflikten. Damit erkennt er nicht nur die weitreichenden Auswirkungen solcher Konflikte auf Kinder an, sondern auch deren langfristige Folgen für nachhaltigen Frieden, Sicherheit und Entwicklung.

Im Jahr 2005 ergriff der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung der Resolution 1612 einen weiteren Schritt: Er richtete einen Überwachungs- und Berichtsmechanismus (Monitoring and Reporting Mechanism, MRM) ein, um schwerwiegende Verstöße gegen Kinder in bewaffneten Konflikten zu dokumentieren und zu verfolgen. Diese unabhängigen Daten sind ein zentrales Instrument zum Schutz von

Kindern in Konflikten. Die Arbeitsgruppe des UN-Sicherheitsrats zu Kindern und bewaffneten Konflikten prüft darüber hinaus Länderberichte und gibt Empfehlungen ab, wie Kinder besser geschützt werden können. Diese Informationen sollen die Rechenschaftspflicht der Konfliktparteien und die Einhaltung von internationalen Kinderschutzstandards und -normen fördern. Konfliktparteien entwickeln Aktionspläne mit konkreten Schritten, um nachhaltige Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen.

Der MRM wird in Ländern eingerichtet, in denen Konfliktparteien im Annex des jährlichen Berichts des UN-Generalsekretärs zu Kindern in bewaffneten Konflikten aufgeführt wurden. Auf Länderebene wird eine Task Force eingerichtet, die gemeinsam von der Leitung der Vereinten Nationen im Land und von UNICEF geleitet wird und den Monitoring Mechanismus umsetzt.

---

<sup>12</sup> Weitere Informationen und relevante Resolutionen: Office of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict About the mandate.

## B

## Völkerrechtliche Abkommen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten

Das internationale Recht hält umfassende Bestimmungen und Abkommen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten bereit. Im Folgenden werden zentrale Instrumente vorgestellt.<sup>13</sup>

### Internationale Menschenrechtsabkommen mit Fokus auf die UN-Kinderrechtskonvention

Die **UN-Kinderrechtskonvention**<sup>14</sup> wurde 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat 1990 in Kraft. Die Konvention legt weltweit verbindliche Standards zum Schutz der Rechte von Kindern fest und betont deren besondere Bedürfnisse und Interessen. Sie gilt zu jeder Zeit – in Friedens- wie in Konfliktzeiten – und ist eines der am weitesten ratifizierten Menschenrechtsabkommen. Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert.

Die UN-Kinderrechtskonvention garantiert nach Artikel 2 jedem Kind das Recht auf Leben. Vertragsstaaten sind verpflichtet, ihr Überleben und ihre bestmögliche Entwicklung sicherzustellen. Die Konvention behandelt den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten sowohl direkt als auch indirekt: So widmet sich Artikel 38 dezidiert dem Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, während Artikel 39 Maßnahmen zur physischen

und psychischen Genesung sowie zur sozialen Wiedereingliederung fördert. Zugleich haben alle anderen Rechte – wie das Recht auf Bildung, Gesundheit und Teilhabe – gleichermaßen Verbindlichkeit.

Das **Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten**<sup>15</sup> wurde im Jahr 2000 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat 2002 in Kraft. Es zielt darauf ab, Kinder vor Rekrutierung und dem Einsatz in Feindseligkeiten zu schützen. Deutschland hat das Fakultativprotokoll 2004 ratifiziert.

Die **Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit**<sup>16</sup> wurde 1999 angenommen und trat 2000 in Kraft. Die Konvention verpflichtet Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit weltweit zu verbieten und zu beseitigen. Dazu zählt auch jegliche Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangsrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten.

<sup>13</sup> ohne Anspruch auf Vollständigkeit

<sup>14</sup> UNICEF: Konvention über die Rechte des Kindes

<sup>15</sup> UNGA (2000): Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict.

<sup>16</sup> ILO (1999): Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

## Humanitäres Völkerrecht

Das Humanitäre Völkerrecht gilt in Zeiten bewaffneter Konflikte. Dabei bilden die **Genfer Konventionen I–IV**<sup>17</sup> das Herzstück des humanitären Völkerrechts. Die vier internationalen Abkommen wurden 1949 verabschiedet und regeln den Schutz von Personen, die sich nicht oder nicht mehr an Kampfhandlungen beteiligen. Seit 1977 ergänzen zwei Zusatzprotokolle die Genfer Konventionen: Das erste Zusatzprotokoll<sup>18</sup> enthält zusätzliche Bestimmungen zum Schutz von Zivilist\*innen und Verwundeten und verbietet den Einsatz von Kampfmitteln, die überflüssige Verletzungen und unnötiges Leid verursachen. Zudem weitet es den Geltungsbereich der Genfer Konventionen auf internationale bewaffnete Konflikte sowie auf Konflikte im Rahmen von Selbstbestimmungskämpfen gegen Kolonialherrschaft, fremde Besetzung und rassistische Regime aus. Das zweite Zusatzprotokoll<sup>19</sup> garantiert Grundrechte von Zivilist\*innen in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Beide wurden von der Mehrheit der Staaten ratifiziert. 2005 kam ein drittes Zusatzprotokoll<sup>20</sup> hinzu, das ein zusätzliches neutrales Schutzzeichen für Sanitätspersonal und Einrichtungen festlegt. Gemäß humanitärem Völkerrecht haben Kinder als Zivilpersonen Anspruch auf allgemeinen Schutz sowie spezifischen Schutz – dazu gehört unter anderem der Schutz vor Kampfhandlungen sowie der Zugang zu Nahrung, Wasser, medizinischer Versorgung und anderen lebenswichtigen Gütern.

## Ottawa-Konvention

Die Ottawa-Konvention<sup>21</sup> trat 1999 in Kraft und verbietet die Herstellung, den Einsatz, die Lagerung und Weitergabe von Antipersonenminen und verpflichtet die Vertragsstaaten zur Entminung und Opferhilfe. Bis heute haben 164 Staaten das Abkommen unter-

zeichnet, das sind mehr als 80 Prozent aller Länder weltweit. Kinder sind überproportional von den Auswirkungen von Antipersonenminen betroffen, weshalb dieses Abkommen auch als besonders relevant für den Schutz von Kindern angesehen wird.

## Oslo-Konvention

Die Oslo-Konvention<sup>22</sup> (offiziell „Übereinkommen über Streumunition“) trat 2010 in Kraft und verbietet die Herstellung, den Einsatz, die Lagerung und Weitergabe von Streumunition. Dem Abkommen sind inzwischen über 110 Staaten beigetreten. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten zur Vernichtung vorhandener Bestände, zur Räumung kontaminierter Gebiete sowie zur Unterstützung der Opfer. Streumunition bleibt auch lange nach Konflikten eine tödliche Gefahr, da zahlreiche Blindgänger über Jahre hinweg in betroffenen Gebieten liegen und Menschenleben bedrohen. Besonders gefährdet sind Kinder, weil die kleinen, oft bunt gefärbten Submunitionen häufig wie Spielzeug aussehen und Neugier wecken. Die Konvention enthält Bestimmungen zur Risikominimierung und umfassenden Hilfe für Betroffene.

<sup>17</sup> Genfer Abkommen und Kommentare

<sup>18</sup> Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)

<sup>19</sup> Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)

<sup>20</sup> Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens

<sup>21</sup> Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on Their Destruction (1997).

<sup>22</sup> Convention on Cluster Munitions (CCM).

Sie ist ein zentrales Instrument zum Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere Kinder.

### **Internationales Waffenhandelsabkommen (Arms Trade Treaty)**

Das Internationale Waffenhandelsabkommen (Arms Trade Treaty)<sup>23</sup> trat 2014 in Kraft und ist die erste rechtsverbindliche globale Regelung für den Handel mit konventionellen Waffen. Es verpflichtet seine Vertragsstaaten, jeden Waffentransfer umfassend auf Risiken zu prüfen, insbesondere ob Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen werden könnten. Unkontrollierter Waffenhandel führt oft dazu, dass Waffen in bewaffnete Konflikte gelangen und dort Familien und ganze Gemeinschaften gefährden, wobei Kinder besonders betroffen sind. Mit seinem menschenrechtszentrierten Ansatz trägt das Abkommen maßgeblich dazu bei, Schutzlücken zu schließen und sowohl die Rechte von Erwachsenen als auch von Kindern zu sichern.

### **Völkergewohnheitsrecht**

Das Völkergewohnheitsrecht umfasst ungeschriebene Regeln, die sich aus der allgemeinen und dauerhaften Praxis der Staaten sowie deren Überzeugung rechtlicher Verbindlichkeit ergeben. Es enthält zusätzliche Schutzbestimmungen für Zivilpersonen, da bewaffnete Konflikte häufig nicht durch Verträge allein abgedeckt sind und grundlegende Menschenrechte auch dort gewahrt werden müssen, wo keine formellen Abkommen bestehen. So wird sichergestellt, dass Zivilist\*innen, einschließlich Kinder – unabhängig von der Vertragslage – vor Gewalt, Misshandlung und willkürlicher Behandlung geschützt sind und ein Mindeststandard an humanitärem Schutz weltweit gilt.

### **Internationales Strafrecht**

Auch das internationale Strafrecht enthält Bestimmungen, die auf den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten einzahlen. Im Zentrum des internationalen Strafrechts steht das Völkerstrafrecht, welches die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Individuen für die Begehung von Völkerrechtsverbrechen regelt. Das Römische Statut von 1998<sup>24</sup> begründet die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen der Aggression. Es stellt diverse spezifisch gegen Kinder gerichtete Völkerrechtsverbrechen unter Strafe, beispielsweise bei Völkermord die gewaltsame Überführung von Kindern in eine andere Gruppe. Untermauert wird die besondere Vulnerabilität von Kindern durch die „Policy on Children (2023)“<sup>25</sup> des Büros des Chefanklägers, die einen stärkeren Kinderfokus bei der Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen einfordert.

In Deutschland ist 2002 zusätzlich dazu das Gesetz über die strafrechtliche Zusammenarbeit mit dem IStGH und das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)<sup>26</sup> in Kraft getreten. Damit wurden die Strafbestände des Rom-Statuts sowie weitere zusätzliche völkerrechtliche Strafbestände in das deutsche Strafrecht inkorporiert. Nach dem sogenannten Weltrechtsprinzip können deutsche Strafverfolgungsbehörden diese Taten auch dann verfolgen, wenn sie im Ausland begangen wurden und keinen Bezug zum Inland aufweisen.

<sup>23</sup> Arms Trade Treaty.

<sup>24</sup> Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

<sup>25</sup> International Criminal Court. The Office of the Prosecutor (2023): Policy on Children.

<sup>26</sup> Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof.

## Genozid-Konvention

Die Genozid-Konvention von 1948<sup>27</sup> dient dem Zweck, Völkermorde in Kriegs- wie Friedenszeiten durch Prävention und Strafandrohung zu verhindern bzw. zu bestrafen. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, gilt das zentrale Verbot des Völkermordes universal als zwingendes Völkerrecht. Als rechtliches Mittel umfasst die Genozid-Konvention auch und gerade den Schutz von Kindern. Denn diese sind nicht nur der verletzlichste Teil einer jeden Gruppe, sondern spielen auch für das Fortbestehen dieser Gruppen eine entscheidende Rolle. Dies spiegelt sich insbesondere im Art. II (e) wider, wo als Tatbestandshandlung das Überführen von Kindern in eine andere Gruppe genannt wird. Indem klar die Gefahr solcher Handlungen, die Kinder instrumentalisieren und sie zutiefst in ihrer Würde verletzen, benannt wird, bildet die Genozid-Konvention ein wichtiges rechtliches Element für den Schutz von Kinderrechten.

---

<sup>27</sup> UNGA (1948): Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide.

## Politische Erklärungen und UN-Resolutionen

Zusätzlich zu rechtlichen Bestimmungen haben sich Staaten und andere Akteure durch politische Erklärungen zum besseren Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verpflichtet. Im Folgenden sollen einige davon vorgestellt werden:

### Erklärung zum Schutz von Schulen (Safe Schools Declaration)

Die Safe Schools Declaration<sup>28</sup> von 2015 ist die erste internationale politische Erklärung, die dezidiert auf den Schutz von Bildungseinrichtungen in Konfliktgebieten abzielt. Sie verpflichtet Unterzeichnerstaaten, Schulen und Universitäten vor militärischer Nutzung und Angriffen zu schützen, um die Bildung von Kindern während bewaffneter Konflikte zu gewährleisten. Mittlerweile haben mehr als 120 Staaten die Vereinbarung unterzeichnet, darunter Deutschland im Jahr 2018. Jedoch steht eine Implementierung, z. B. durch eine Eingliederung in das Handbuch zum Humanitären Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, bislang noch aus.

### Erklärung zum Einsatz von Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten (EWIPA)

Die politische Erklärung zum Einsatz von Explosivwaffen<sup>29</sup> in dicht besiedelten Gebieten (Explosive Weapons in Populated Areas, EWIPA) von 2022 zielt darauf ab, den Schutz der Zivilbevölkerung, einschließlich Kinder,

durch die Reglementierung von Explosivwaffen zu stärken. Unterzeichnerstaaten, darunter Deutschland, erkennen die verheerenden Auswirkungen des Einsatzes von Explosivwaffen für die Zivilbevölkerung an und verpflichten sich zu konkreten Maßnahmen, um die Kriegsführung anzupassen und Betroffene zu unterstützen.

### Pariser Grundsätze und Verpflichtungen

Die Pariser Grundsätze und Verpflichtungen von 2007<sup>30</sup> sind Ausdruck für ein verstärktes internationales Engagement zur Verhinderung der Rekrutierung von Kindern durch bewaffnete Gruppen. Sie enthalten Maßnahmen, die Regierungen ergreifen können und sollten, um Kinder in bewaffneten Konflikten besser zu schützen. Die Pariser Grundsätze sind darüber hinaus die operativen Leitlinien für die Freilassung und nachhaltige Reintegration von Kindern, die zuvor mit bewaffneten Gruppen assoziiert waren.

### Vancouver Prinzipien

Die Vancouver Prinzipien<sup>31</sup> sind politische Verpflichtungen für einen besseren Schutz von Kindern in Friedensmissionen der Vereinten Nationen. Deutschland hat zusammen mit

28 Save the Children (2015): Safe Schools Declaration and Guidelines for Protecting Schools and Universities from Military Use During Armed Conflict

29 Political Declaration on Strengthening the Protection of Civilians from the Humanitarian Consequences Arising from the Use of Explosive Weapons in Populated Areas

30 The Paris Principles. Principles and guidelines on children associated with armed forces or armed groups.

31 The Vancouver Principles on Peacekeeping and the Prevention of the Recruitment and Use of Child Soldiers.

mehr als 100 weiteren Staaten diese 2017 offiziell unterzeichnet. Durch die Anerkennung der besonderen Herausforderungen, die mit der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindern in Konflikten einhergehen, verpflichten sich die unterzeichnenden Regierungen dazu, sicherzustellen, dass alle Friedenskräfte – ob Militär, Polizei oder ziviles Personal – die notwendige Vorbereitung erhalten, um angemessen und vorbeugend handeln zu können.

### **Pekinger Erklärung und Aktionsplattform**

Die Pekinger Erklärung und Aktionsplattform<sup>32</sup> ist das Abschlussdokument der vierten Weltfrauenkonferenz von 1995. Sie wurde von den UN-Mitgliedstaaten einstimmig angenommen und gilt als das umfassendste internationale Programm zur Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen. Die Aktionsplattform legt konkrete Maßnahmen in zwölf zentralen Handlungsfeldern fest, darunter Bildung, Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, politische Teilhabe, wirtschaftliche Gleichstellung, bewaffnete Konflikte sowie die Rechte von Mädchen. Dadurch wurden die besonderen Bedürfnisse von Mädchen in bewaffneten Konflikten international stärker sichtbar gemacht und geschlechtersensible Ansätze in der Konflikt- und Friedenspolitik verankert. In der Folge wurde dieser Ansatz durch weitere Resolutionen wie die Resolution 1820 zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Konflikten sowie die Resolution 1882 zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten weiter konkretisiert und rechtlich-politisch vertieft.

### **Resolution 1325 mit der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“**

Im Jahr 2000 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat die Resolution 1325<sup>33</sup>. Darin wird an-

erkannt, dass Frauen eine entscheidende Rolle bei der Verhütung und Lösung von Konflikten spielen. Die Resolution trägt den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten auf, Geschlechtergleichstellung und Anliegen von Frauen und Mädchen in allen Aspekten ihrer Arbeit im Bereich der internationalen Sicherheitspolitik und in ihren Bemühungen zur Konfliktprävention, zum Konfliktmanagement und zur Konfliktlösung zu integrieren. Neben der verstärkten Einbindung von Frauen in politische Entscheidungsprozesse und Friedensoperationen verankert die Resolution auch den Schutz von Frauen und Mädchen vor sexueller Gewalt und Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten. Seit der Annahme von Resolution 1325 wurde die damit begründete „Frauen, Frieden und Sicherheits-“ (WPS-) Agenda der Vereinten Nationen um weitere neun Resolutionen erweitert und ergänzt. Die deutsche Bundesregierung hat bereits mehrere nationale Aktionspläne zur Umsetzung der Agenda erarbeitet und sich somit zu einer verstärkten Verankerung der Agenda in ihrer Außenpolitik verpflichtet.

### **Resolution 2250 mit der Agenda „Jugend, Frieden und Sicherheit“**

Im Jahr 2015 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat die Resolution 2250<sup>34</sup>, es folgten drei weitere Resolutionen. Sie benennen explizit den zentralen Beitrag von jungen Menschen in Bemühungen zur Prävention und Lösung von Konflikten und der Erhaltung von Frieden und Sicherheit. So soll das friedensfördernde Potenzial von jungen Menschen und ihre

<sup>32</sup> United Nations (2005): Beijing Declaration and Platform for Action.

<sup>33</sup> UNSC (2000): Resolution 1325.

<sup>34</sup> UNSC (2015): Resolution 2250.

Rolle in Friedensprozessen gestärkt werden. Die Agenda soll die Partizipation junger Menschen in Entscheidungsprozessen zu Prävention und Lösung von Konflikten stärken und sie vor Gewalt schützen. Außerdem sollen die Bedürfnisse von jungen Menschen in Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration durch spezifische Angebote besonders beachtet werden.<sup>35</sup>

## IMPRESSUM

### **Herausgegeben von**

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.  
Schumannstr. 18, 10117 Berlin

Plan International Deutschland e.V.  
Bramfelder Str. 70, 22305 Hamburg-Nord

Save the Children Deutschland e.V.  
Seesener Str. 10–13, 10709 Berlin

### **Text und Redaktion**

Charlotte Kneffel (Plan International Deutschland),  
Janna Articus (UNICEF Deutschland),  
Lea Meyer (Save the Children Deutschland)

### **Satz und Layout**

Drees + Riggers GmbH

---

<sup>35</sup> Weiterführende Information: Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF): Jugend, Frieden & Sicherheit.



